Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

da es zu Anfang von S. 33 und noch ein paar Mal richtig Peenemünde geschrieben ist, ist jenes wohl nur ein Druckfehler, der aber für einen solchen unerlaubt oft vorkommt, so u. A. S. 77, 78, 93, 200, 213, 214, 215, 237. Der Mangel eines Inhaltsverzeichnisses erschwert die Benutzung des sonst so verdienstlichen, auch gut ausgestatteten Werkes. O. F.

Wilmowski, G. v., Justizrath, Lübisches Recht in Pommern. (XII u. 299 S.) Berlin 1867, J. Guttentag.

Die obige Schrift ist von einem Juristen nach einer 18jährigen juristischen Praxis für das juristische Bedürfniß verfaßt und beschränkt sich, was der Titel nicht erkennen läßt, auf eine Zusammenstellung der zur Zeit noch gültigen privatrechtlichen Bestimmungen des lübischen Rechtes, bei deren Darstellung im Wesentlichen für das ältere lübische Recht die ältesten von Hach (das alte lüb. Recht 1839) mitgetheilten Redactionen, für die neuere Zeit die revidirte Recension von 1586, Mevius Commentar (1642/43), die bezüglichen Abhandlungen von Stein, Dreyer, Bornemann, Bruhn, Pauli u. A., endlich die Entscheidungen der höheren und höchsten Gerichtshöfe zu Grunde gelegt worden sind. Indem wir den juristischen Werth dieser Arbeit Anderen zur Beurtheilung überlassen, möge hier nur bemerkt werden, daß sie in historischer Beziehung sehr dürftig und mangelhaft ist, wie man sich sofort überzeugt, wenn man den ersten Abschnitt, „Geschichte und Geltung des lübischen Rechts in Pommern", vergleicht. Die Geschichte des lübischen Rechts in Pommern wie anderwärts ist nicht verständlich, wenn man nicht hervorhebt, daß das lübische Recht ursprünglich einen ganzen Complex von Bestimmungen des öffentlichen und Privat-Rechtes umfaßte, von denen die ersteren allmählich in Pommern wie überall dort in den Hintergrund traten oder ganz beseitigt wurden, wo nicht, wie in Lübeck selbst, die städtische und staatliche Selbstständigkeit erhalten blieb. Diejenige Seite des lübischen Rechtes aber, welche durch die Statuten des öffentlichen Rechts und die ergänzende Observanz gebildet wurde, ist vom Verf. auch in der historischen Einleitung, wo die Bezugnahme auf den engen Zusammenhang beider Seiten nicht hätte fehlen dürfen, so gut wie gar nicht berücksichtigt; die hierhin einschlagenden Werke von Frensdorff, Kosegarten, Fabricius u. A. sind in der Uebersicht der Literatur nicht einmal genannt. Für die Angabe, wann und in welchem Umfange das lübische Recht in den pommerschen Städten eingeführt ist, hat namentlich Kratz, die Städte der Pro-

vinz Pommern als Leitfaden gedient; die Benutzung ist indeß eine vielfach flüchtige gewesen. O. F.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500, herausgegeben von Dr. Gustav Schmidt. A. u. d. T.: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Heft VII. 8. (X u. 502 S.) Hannover 1867.

Wie dem ersten Theile des Göttinger Urkundenbuches, zu dem in dem vorliegenden zweiten nicht unwichtige Nachträge enthalten, so muß auch diesem eine wohlverdiente volle Anerkennung zu Theil werden. Ein sehr reichhaltiges Material hat eine so vortreffliche Bearbeitung gefunden, daß dieses Urkundenbuch als mustergültig, sowohl in Betreff der Auswahl der vollständig abgedruckten oder nur durch kurze Regesten verzeichneten Documente, als auch in Beziehung auf die Form der Edition, sprachliche und sachliche Erläuterung, Namen-, Ort- und Sach-Register, selbst Ausstattung u. s. w. bezeichnet werden darf. Ganz besonders verdienstlich sind die zahlreichen, äußerst knappen, aber doch inhaltsreichen Noten, durch welche der kundige Herausgeber einzelne Ausdrücke oder Angaben der Urkunden schlagend zu erläutern und dabei gleich manche Nachricht zu verwerthen wußte, die sonst wohl lange Zeit unbeachtet geblieben wäre. Die Stadtrechnungsbücher sind dabei vorzugsweise zu Rathe gezogen, und es ist dadurch, ähnlich wie bereits in den Städtechroniken, ein sehr praktischer Weg gezeigt, solche, ohne sie, was zu weitläuftig sein würde, ganz abzudrucken, möglichst nutzbar für den Geschichtsforscher zu machen, der die Originale nicht einsehen kann. Der Herausgeber hat sich aber nicht begnügt, Urkunden durch kurze Belege aus den Rechnungsbüchern zu erläutern; er hat vielmehr die Angaben dieser selbst auch zum Gegenstand eingehender Forschungen gemacht, die theils in jenen Noten, theils aber auch, und natürlich in größerer Vollständigkeit, in den umfangreichen Anmerkungen zu der Stadtrechnung des Jahres 1499/1500 (durch einen Druckfehler heißt es S. 404 irrthümlich 1399/1400) niedergelegt wurden. Es ist in hohem Grade von Interesse, diese Rechnung der Stadt Göttingen mit der von 1399/1400 im ersten Bande zu vergleichen: was freilich auch jetzt, trotz der trefflichen Erläuterungen, noch mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. — Neben Urkunden hat der Herausgeber auch einzelne Schriftstücke mit aufgenommen, die rein geschichtliche Darstellungen, wenn auch von der Hand von Rathsmännern, enthalten. Ob dieses überhaupt zweckmäßig gewesen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls scheint durch einen par-